

GEMEINDEORDNUNG BOTTIGHOFEN

Synopse geltende GO – GO Entwurf 08.07.2024 nach Vorprüfung GS DIV TG gemäss Brief vom 28.06.2024

VERNEHMLASSUNGSVERSION VOM 08.7.2024

Erste Lesung Arbeitsgruppe GO 2024 vom 19.03.2024

Zweite Lesung Arbeitsgruppe GO 2024 vom 21.05.2024

Erste Lesung und Beschluss des Gemeinderates «Freigabe zur Vorprüfung» durch das DIV TG vom 11.06.2024

Überarbeitung nach Vorprüfung durch GS DIV TG gemäss Gutachten vom 28.06.2024

Zweite Lesung und Beschluss des Gemeinderates «Freigabe zur öffentlichen Information und Vernehmlassung» vom 08.07.2024

Ergänzung mit Kommentaren zum Zweck der Vernehmlassung ab 22.08.2024 bis 20.09.2024

INHALT (VERZEICHNIS LISTET DIE NEUEN ARTIKEL AUF)

Abkürzungen	3	Art. 31 Planungs- und Baukommission	17
1. DIE GEMEINDE	4	Art. 32 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	18
Art. 1 Begriff	4	D. Rechnungsprüfungskommission	18
Art. 2 Aufgaben	4	Art. 33 Zusammensetzung	18
Art. 3 Zusammenarbeit	4	Art. 34 Aufgaben	19
Art. 4 Übertragung von Aufgaben	4	Art. 35 Beizug Dritter	19
2. DIE ORGANISATION	5	Art. 36 Berichterstattung	19
Art. 5 Organe	5	E. Wahlbüro	20
Art. 6 Amtsdauer	5	Art. 37 Zusammensetzung	20
Art. 7 Ausstand	5	Art. 38 Standorte	20
Art. 8 Amtsgeheimnis	6	F. Gemeindeverwaltung	20
A. Gesamtheit der Stimmberechtigten	6	Art. 39 Gemeindepräsidium	20
Art. 9 Ausübung der Rechte	6	Art. 40 Aufgaben und Befugnisse des Gemeindepersonals	21
Art. 10 Beratende Mitwirkung	6	3. FINANZEN	22
Art. 11 Wahlen	6	Art. 41 Grundsätze	22
Art. 12 Abstimmungen an der Urne	6	Art. 42 Finanzpolitik	22
Art. 13 Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung	7	Art. 43 Budget	22
Art. 14 Fakultatives Referendum	8	Art. 44 Bewilligung von Ausgaben	22
Art. 15 Initiative	9	Art. 45 Gebühren	23
Art. 16 Verfahrens- und Formvorschriften	9	4. RECHTSPFLEGE	23
Art. 17 Petition	9	Art. 46 Rechtsmittel	23
Art. 18 Einberufung der Gemeindeversammlung	9	5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
Art. 19 Einladung	10	Art. 47 Inkrafttreten	24
Art. 20 Traktanden	12	Art. 48 Aufhebung des bisherigen Rechts	24
Art. 21 Nicht traktandierte Geschäfte	12		
Art. 22 Offene Abstimmung	12		
Art. 23 Protokoll	13		
B. Gemeinderat	13		
Art. 24 Zusammensetzung	13		
Art. 25 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	13		
Art. 26 Kompetenzen Wahlen und Anstellungen	15		
Art. 27 Finanzkompetenzen	15		
Art. 28 Geschäftsordnung	16		
Art. 29 Information und Publikation	17		
C. Kommissionen	17		
Art. 30 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	17		

ABKÜRZUNGEN

RB – Rechtsbuch Kanton Thurgau

GemG – Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999; RB 131

KbüG – Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 06.12.2017 RB 141.1

KV – Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987; RB 101

StWG – Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014; RB 161.1

Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinde vom 23 April 2013, RB 131.21

VRG – Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Januar 1981, RB 170

1. DIE GEMEINDE

1. DIE GEMEINDE

1.1 Gebiet

Die Politische Gemeinde Bottighofen, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der thurgauischen Staatsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.

Art. 1 Begriff

Bottighofen ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau, nachfolgend Gemeinde genannt.

1.2 Aufgaben

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.
- ² Die Gemeinde besorgt innerhalb der Vorgaben von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 3 Zusammenarbeit

- ¹ Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen.
- ² Die Gemeinde kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen.

NEUE BESTIMMUNG GEMÄSS ÜBERGEORNETEN RECHT

Art. 4 Übertragung von Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde kann Aufgaben an eigene Betriebe übertragen. Diese werden mit gesonderter Budgetierung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
- ² Die Gemeinde kann Aufgaben an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sowie an privatrechtliche Unternehmungen übertragen bzw. sich an letzteren beteiligen.

NEUE BESTIMMUNG GEMÄSS ÜBERGEORDNETEN RECHT

2. DIE ORGANISATION

1.4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Behörden und Kommissionen, nämlich
 - die Gemeindebehörde
 - die Rechnungsprüfungskommission
 - das Wahlbüro
 - die weiteren Kommissionen

Art. 5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Gemeindebehörde, die in Bottighofen als Gemeinderat bezeichnet wird;
- c) die ständigen Kommissionen;
- d) die Rechnungsprüfungskommission;
- e) das Wahlbüro;
- f) die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

4.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Gemeindebehörde besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und vier weiteren frei wählbaren Mitgliedern.

Die Amtsdauer wird vom Regierungsrat geregelt.

Art. 6 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen, der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros beträgt vier Jahre.

² Der Regierungsrat bestimmt den Beginn der Amtsdauer.

4.7 Ausstand

³ 1 Behördenmitglieder, Angestellte, Kommissionsmitglieder und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in den Ausstand zu treten:

1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort.
2. als gesetzliche Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragte, Angestellte oder als Organe eines am Sachgeschäft Beteiligten.
3. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständige oder bestellte Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben
4. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind

Art. 7 Ausstand

Behörden- sowie Kommissionsmitglieder, Mitarbeitende und Beauftragte der Gemeinde und ihrer Betriebe treten in Verfahren und Geschäften, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind, in den Ausstand. Es gelten die Bestimmungen von § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
<p>⁴ Ist der Ausstand eines Mitglieds der Gemeindebehörde oder einer anderen Kommission der Gemeinde streitig, entscheidet die Gesamt-behörde in Abwesenheit des Betroffenen, in den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde.</p>		
	<p>Art. 8 Amtsgeheimnis</p> <p>Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Mitarbeitenden, haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.</p>	
	<p>A. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN</p>	
<p>1.2 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Art. 9 Ausübung der Rechte</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.</p>	
<p>2.2 Willensäusserung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, sofern nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.</p> <p>² Niedergelassene Ausländer über 18 Jahre sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, allerdings ohne Antrags- und Stimmrecht.</p>	<p>Art. 10 Beratende Mitwirkung</p> <p>Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer sowie Jugendliche ab 16 Jahren sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen und das Wort zu verlangen, allerdings ohne Antrags- und Stimmrecht.</p>	<p>NEUE BESTIMMUNG BETREFFEND JUGENDLICHE AB 16 JAHREN GEMÄSS ÜBERGEORDNETEN RECHT</p>
<p>2.2 Urnenwahlen und Abstimmungen</p> <p>Siehe unten</p>	<p>Art. 11 Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepräsidium b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates c) die Rechnungsprüfungskommission a) das Wahlbüro 	<p>VEREINHEITLICHUNG IM RAHMEN DES STIMM- UND WAHLGESETZES (BISHER WURDEN MITGLIEDER RPK UND WAHLBÜRO AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GEWÄHLT.</p> <p>NEU ERFOLGT DEREN WAHL IM RAHMEN DER GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN AN DER URNE.</p>
<p>2.3 Urnenwahlen und Abstimmungen</p>	<p>Art. 12 Abstimmungen an der Urne</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p>	

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
<p>¹ Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen, Bezirks- und Kreiswahlen, die Wahl des Gemeindepräsidenten und der Gemeindebehörde finden an der Urne statt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Gemeindeversammlung gewählt.</p> <p>³ Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.</p>	<p>a) Kredite für neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000;</p> <p>b) Beschlüsse über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken über CHF 3'000'000; Vorbehalten sind abweichende Regelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;</p> <p>c) Erlass, Änderung und Aufhebung des Zonenplans;</p> <p>d) Initiativen gemäss Art. 15.</p>	
<p>2.4 Vorzeitige Stimmabgabe</p> <p>Bei Urnengängen kann das Stimmmaterial vorzeitig auf der Gemeindekanzlei abgegeben oder brieflich an die Gemeindekanzlei eingesandt werden.</p>		
<p>3.10 Befugnisse der Gemeindeversammlung</p> <p>Nebst ihren Pflichten gemäss Gesetz und Verfassung nimmt die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Versammlungsprotokolle 2. Genehmigung des Budgets 3. Festsetzung des Steuerfusses 4. Genehmigung der Jahresrechnung 5. Genehmigung und Änderung von Reglementen und der Gemeindeordnung 6. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz der Gemeindebehörde übersteigen 7. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich der Gemeindebehörde für einmalige Ausgaben überschreiten 8. Änderung des Zonenplanes unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes für Bau und Umwelt 9. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind 10. Erteilung des Gemeindegürgerrechts 11. Beschluss über die Zugehörigkeit in Gemeindezweckverbänden 12. Genehmigung von Erwerb, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen der Gemeindebehörde 	<p>Art. 13 Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung</p> <p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung der Jahresrechnung; b) die Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses; c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt, die aufgrund übergeordneten Rechts der Volksabstimmung unterstehen; d) Auslagerung von Aufgaben an Gemeindeunternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie an privatrechtliche Unternehmungen oder die Beteiligung an letzteren; e) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband; f) ausserordentliche Ausgaben, sofern diese nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen oder an der Urne entschieden werden. 	

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
<p>überschritten werden. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos.</p> <p>13. Die Einleitung von Enteignungsverfahren.</p> <p>14. 14. Die Wahl der Mitglieder für die Rechnungsrevision und das Wahlbüro</p>		
	<p>Art. 14 Fakultatives Referendum</p> <p>Wenn 10% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) dies innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zur Abstimmung zu unterbreiten:</p> <p>a) Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken im Betrag von CHF 1'000'001 bis und mit CHF 3'000'000; Vorbehalten sind abweichende Regelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;</p> <p>b) Änderung, Erlass oder Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen;</p> <p>c) Neue und abgeänderte Gestaltungspläne nach § 24 Abs. 3 PBG, RB 700 sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen des Baureglements und des Zonenplans.</p>	<p>NEUE BESTIMMUNG GEMÄSS ÜBERGEORNETEN RECHT</p>

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
	<p>Art. 15 Initiative</p> <p>¹ Mindestens 10% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>² Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten beträgt drei Monate. Das Datum, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird, ist auf der Initiative aufzuführen.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst spätestens ein Jahr nach der Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative und kann dieser einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>⁴ Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss des Gemeinderates der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>⁵ Das Initiativkomitee kann die Initiative zurückziehen, bis der Gemeinderat den Abstimmungstag bestimmt hat. Im Initiativtext ist zu bestimmen, welches Quorum des Komitees die Initiative zurückziehen kann.</p>	NEUE BESTIMMUNG GEMÄSS ÜBERGEORNETEN RECHT
	<p>Art. 16 Verfahrens- und Formvorschriften</p> <p>Für fakultative Referenden und Initiativen gelten die Verfahrensbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).</p>	NEUE BESTIMMUNG GEMÄSS ÜBERGEORNETEN RECHT
	<p>Art. 17 Petition</p> <p>Alle Einwohnerinnen und Einwohner können beim Gemeinderat eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.</p>	NEUE BESTIMMUNG GEMÄSS ÜBERGEORNETEN RECHT
<p>3.1 Einberufung (der Gemeindeversammlung)</p> <p>Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis Ende Februar zur Budgetgemeinde - bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde 	<p>Art. 18 Einberufung der Gemeindeversammlung</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens 10% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Die Gemeindeversammlung hat innert sechs Monaten seit dem</p>	

- auf Anordnung der Gemeindebehörde, wenn spruchreife Traktanden vorliegen

Eingang der schriftlichen Eingabe der Stimmberechtigten stattzufinden.

- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten, wenn dem Gemeindepräsidenten ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

3.3 Vorsitz

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung. Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

3.4 Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung und nach der Wahl der Stimmenzähler erkundigt sich der oder die Vorsitzende nach Einwänden gegen:

- die Einladung der Versammlung
 - die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - die Traktandenliste.
-

3.2 Frist

Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage zum Voraus zur Gemeindeversammlung eingeladen. Der Versand enthält den Stimm-*ausweis*, eine Einladung mit Angabe der Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde.

Art. 19 Einladung

Der Versand der Einladungen zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekannt zu geben.

3.6 Orientierung

Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Bot-

Bestimmungen bisher

Bestimmungen neu

Kommentar

schaft mit Antrag der Gemeindebehörde vorzulegen. Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann sie öffentliche Versammlungen einberufen.

3.7 Traktanden

An Gemeindeversammlungen können nur Geschäfte behandelt werden, die von der Gemeindebehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 20 Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, welche vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

3.8 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde und werden innert Jahresfrist zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 21 Nicht traktandierte Geschäfte

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.

³ Je nach Art des Antrages ist das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen oder spätestens innert einem Jahr zur Abstimmung zu unterbreiten.

3.5 Abstimmung

² Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreiben oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wenn diese beantragt wird, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, ohne Diskussion, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen. In Zweifelsfällen, oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen massgebend.

Art. 22 Offene Abstimmung

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
<p>3.9 Protokoll</p> <p>Über die Verhandlungen an Gemeindeversammlungen wird ein Protokoll geführt, das den Stimmberechtigten zur Einsicht offensteht. Der Inhalt richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Aktuar zu unterschreiben.</p>	<p>Art. 23 Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.</p> <p>² Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt.</p>	
<p>B. GEMEINDERAT</p>		
<p>4.1 Zusammensetzung und Amtsdauer</p> <p>Die Gemeindebehörde besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und vier weiteren frei wählbaren Mitgliedern.</p> <p>Die Amtsdauer wird vom Regierungsrat geregelt.</p>	<p>Art. 24 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p>	
<p>4.2 Aufgaben allgemein</p> <p>Der Gemeindebehörde obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Werke.</p> <p>4.3 Spezielle Aufgaben</p> <p>Nebst den erwähnten allgemeinen Aufgaben hat die Gemeindebehörde insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Einberufung der Gemeindeversammlung 2. Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung 3. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses 4. Verwaltung des Gemeindevermögens 5. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen 6. Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren 7. Aufsicht über das Bestattungswesen 8. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz, Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei 9. Aufsicht über den Datenschutz 10. Verteilung von militärischen Einquartierungen und Ausführung von Militärrequisitionen 11. Überwachung des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens 	<p>Art. 25 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung; b) Planung der strategischen Ausrichtung und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde; c) Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigungen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist; d) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung von Geschäften, Genehmigung von Anträgen und Botschaften dazu; e) Erteilung des Gemeindebürgerrechts; f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen; g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen; h) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetz, sowie über die 	<p>NEUE BESTIMMUNG GEMÄSS ÜBERGEORDNETEN RECHT</p> <p>NEUE BESTIMMUNG GEMÄSS ÜBERGEORDNETEN RECHT</p>

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
<p>12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde</p> <p>13. Genehmigung von Pflichtenheften für die Gemeindeangestellten und Festlegung der Sollstellen.</p> <p>14. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen</p> <p>15. Erteilung von Baubewilligungen</p> <p>16. Wahl des Vizegemeindepräsidenten und des Gemeindevorschreibers</p> <p>17. Bestimmung der Vertreter, die in die Zweckverbände entsendet werden</p> <p>18. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.</p>	<p>Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und Wegen;</p> <p>i) Abschluss von Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Organisationen oder Unternehmen;</p> <p>j) Änderung, Erlass oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Stimmberechtigten;</p> <p>k) Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen im Rahmen des Budgets;</p> <p>l) Regelung der Anstellungsbedingungen und Besoldungen der Mitarbeitenden, des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums;</p> <p>m) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen;</p> <p>n) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit nicht übergeordnet geregelt.</p>	
<p>4.8 dringliche Geschäfte</p>		
<p>Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen und die Gemeindebehörde zu orientieren</p>		
<p>4.9 Finanzkompetenz</p>		
<p>¹ Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit innerhalb eines Rechnungsjahres steht der Gemeindebehörde ein Kredit von 100'000 Franken zu, für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von je 15'000 Franken für max. 4 Jahre.</p>		
<p>² Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglemente.</p>		
<p>³ Die Gemeindebehörde beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder dinglichen Rechten im Rahmen ihrer Finanzkompetenz oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto.</p>		
<p>4.10 Rechnungsführung</p>		
<p>Die Gemeindebehörde ist für die richtige Vermögensverwaltung und Rechnungsführung verantwortlich. Sie hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung eine Treuhandstelle beizuziehen.</p>		

Art. 26 Kompetenzen Wahlen und Anstellungen

Der Gemeinderat wählt und stellt an:

- a) Vize-Gemeindepräsidentin oder Vize-Gemeindepräsident;
- b) Verwaltungsleiterin / Gemeindeschreiberin oder Verwaltungsleiter / Gemeindeschreiber sowie deren Stellvertretung;
- c) die übrigen selbständigen Gemeindefunktionärinnen und -funktionäre;
- d) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen und Ressorts;
- e) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen.

Art. 27 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über:

NEUE BESTIMMUNG GEMÄSS ÜBERGEORNETEN RECHT

- a) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal CHF 50'000 pro Fall und CHF 200'000 pro Rechnungsjahr;
- b) neue einmalige Ausgaben von maximal CHF 300'000 pro Rechnungsjahr;
- c) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, bis zu einem Gesamtbetrag von 1'000'000 pro Rechnungsjahr. Vorbehalten sind abweichende Regelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;
- d) den Erwerb und die Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000 pro Fall nicht übersteigt;
- e) den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;
- f) die dingliche Belastung von Grundstücken;
- g) Nachtragskredite von maximal CHF 30'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis zu 10% des ursprünglich bewilligten Kredites.

4.4 Sitzungen

¹ Die Gemeindebehörde besammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Mindestens zwei Mitglieder der Gemeindebehörde können eine Sitzung verlangen. Der Gemeindevorschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

² Die Sitzungen der Gemeindebehörde sind nicht öffentlich.

4.5 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende stimmt.

4.6 Protokolle

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen gemäss dem Gesetz über die Gemeinden.

4.11 Amtspflichtverletzung

Der Gemeindebehörde kann den von ihr bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn diese ihrer Pflicht nicht nachkommen.

4.12 Rücktritte

Mitglieder der Gemeindebehörde, der Rechnungsprüfungskommission und die Urnenoffizianten, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens acht Monate vor Ablauf der Amtsdauer entweder schriftlich oder mündlich an einer Behördensitzung bekanntzugeben.

1.3 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton

1.5 Publikationsorgane

Das amtliche Publikationsorgan ist das Amtsblatt des Kantons Thurgau. Weitere Publikationsorgane werden durch die Gemeindebehörde bestimmt.

¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.

Art. 29 Information und Publikation

¹ Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit.

² Für bedeutende Geschäfte führt der Gemeinderat rechtzeitig Vernehmlassungen- und öffentliche Orientierungssammlungen durch.

³ Neue oder geänderte Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt oder die Neubildung von Kommissionen werden nach dem Beschluss amtlich publiziert.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

C. KOMMISSIONEN**Art. 30 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis**

¹ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch das Gesetz oder Gemeindereglement vorgesehen sind.

² Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.

³ Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Gesetz zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 31 Planungs- und Baukommission

Der Gemeinderat führt das Baubewilligungsverfahren durch. Er kann Aufgaben mit entsprechender Entscheidungsbefugnis an eine durch ihn bestellte Baukommission oder an Dritte delegieren.

7.1 Kommissionen, Funktionäre

¹ Die Gemeindebehörde kann Kommissionen oder Funktionäre einsetzen, welche sie beraten oder für sie tätig sind.

² In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen beschliessen. Sie wählt auch die Mitglieder für diese Kommissionen für eine Amtszeit von max. vier Jahren. Der Präsident dieser Kommission ist Mitglied der Gemeindebehörde.

³ Die Kommissionen oder Funktionäre haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien dazu durch Gesetz, durch die Gemeindeversammlung oder durch die Gemeindebehörde ausdrücklich ermächtigt.

⁴ Die Gemeindebehörde oder in besonderen Fällen die Gemeindeversammlung kann Kommissionsmitglieder oder Funktionäre aus wichtigen Gründen absetzen

Art. 32 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt, oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

D. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**6.1 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren. Sie konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, die Rechnungsführung des Gemeindegassiers jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Zudem kann sie die Mithilfe eines externen Treuhandbüros in Anspruch nehmen.

Art. 33 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

6.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren. Sie konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, die Rechnungsführung des Gemeindegassiers jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Zudem kann sie die Mithilfe eines externen Treuhandbüros in Anspruch nehmen.

6.2 Umfang der Kontrollen

Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, sich alle Akten über das Rechnungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen. Sie überprüft die Bestände und hat Einsicht in die Staatssteuertabelle und in die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.

6.3 Prüfung im Bedarfsfall

Liegt ein Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindebehörde zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

Art. 34 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

² Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

PRÄZISIERUNG GEMÄSS ÜBERGEORDNETEN RECHT

Art. 35 Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann eine Prüfgesellschaft beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Planung beauftragen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über ihre Feststellungen.

6.4 Berichterstattung

Die Prüfungsergebnisse sind mit einem schriftlichen Bericht der Gemeindebehörde zu unterbreiten. Zuhanden der Gemeindeversammlung ist als Anhang zur Rechnung ein Revisionsbericht zu erstellen.

Art. 36 Berichterstattung

Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen. Details der Prüfung werden in einem internen Bericht zuhänden des Gemeinderates festgehalten. Der Gemeinderat hat zum internen Bericht innert 60 Tagen Stellung zu nehmen.

PRÄZISIERUNG GEMÄSS ÜBERGEORDNETEN RECHT

E. WAHLBÜRO

2.5 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus:

- dem Gemeindepräsidenten als Präsident
- dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- mind. zwei der acht gewählten Urnenoffizianten für das Wahllokal

Art. 37 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidium als Vorsitz, der Verwaltungsleiterin / Gemeindeschreiberin als Aktuarin oder dem Verwaltungsleiter / Gemeindeschreiber als Aktuar und 8 weiteren Mitgliedern.

Art. 38 Standorte

Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

F. GEMEINDEVERWALTUNG

5.1 Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin

1. leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörde, die gesamte Verwaltung, das Bauamt und die Werkbetriebe
2. pflegt den engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren; es soll damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit sichergestellt und gefördert werden
3. führt in der Gemeindebehörde, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert der Stellvertreter
4. unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und der Gemeindebehörde gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber
5. ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger
6. ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen
7. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 10'000 Franken und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis zu 2'000 Franken für max. 4 Jahre, unter Orientierung der Gemeindebehörde

Art. 39 Gemeindepräsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihr oder ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

8. ist berechtigt, mit Bewilligung der Gemeindebehörde gewisse Funktionen an andere Behördenmitglieder oder Gemeindefunktionäre zu übertragen.

5.2 Der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin

Ihm/ihr obliegen:

- die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, der Gemeindebehörde und des Wahlbüros
- die Anfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeindebehördeprotokollen
- die Organisation der Verwaltung, die Registratur und das Archiv
- alle weiteren Aufgaben gemäss Pflichtenheft

5.3 Die Gemeindkanzlei

Ihr obliegt die Führung:

- des Kassieramtes
- des Steueramtes
- der Einwohnerkontrolle
- des Bestattungsamtes
- des Feuerschutzamtes
- der AHV-Zweigstelle
- der Krankenkassenkontrolle
- des Arbeitsamtes
- des Ortsquartieramtes
- des Zivilschutzamtes
- der Hundekontrolle

5.4 Steuerbezug

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Gemeindesteueramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

5.5 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und geschützt vor Feuer, Diebstahl und Wasser aufzubewahren. Die Akten werden nach den Vorschriften des Regierungsrates archiviert.

Art. 40 Aufgaben und Befugnisse des Gemeindepersonals

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Reglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

5.6 Arbeitszeit

Die Öffnungszeit der Gemeindekanzlei wird von der Gemeindebehörde festgesetzt. Die Arbeitszeiten und die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals werden in Arbeitsverträgen festgelegt.

5.7 Anstellungsbedingungen

Soweit keine gemeindeeigenen Regelungen bestehen, gelten für das Gemeindepersonal die Bestimmungen für das Staatspersonal.

3. FINANZEN

Art. 41 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

² Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen zu gestalten.

Art. 42 Finanzpolitik

Die Finanzpolitik basiert auf einer Finanz- und Investitionsplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Art. 43 Budget

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

Art. 44 Bewilligung von Ausgaben

¹ Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

- a) Ausgaben der Investitionsrechnung;
 - b) für neue Ausgaben, welche im Budget der Erfolgsrechnung nicht enthalten sind.
-

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz dieser Gemeindeordnung.

² Ausschlagend für den Ausgabenbeschluss ist die Bruttobelastung.

Art. 45 Gebühren

¹ Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.

² Die Gebühren, welche die Gemeindeunternehmen einnehmen, fallen diesen zu.

4. RECHTSPFLEGE

8 Rechtsmittel

Sämtliche Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 46 Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG 170.1).

² Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

PRÄZISIERUNG GEMÄSS ÜBERGEORDNETEN RECHT

9. VERSCHIEDENES

9.1 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten, haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren

9.2 Unfall und Haftpflichtversicherung

Für die Gemeindeangestellten ist eine Unfall- und Nichtberufsunfall-versicherung, gemäss UVG, abzuschliessen. Die Gemeindebehörde bestimmt den Teilbetrag der Jahresprämie, der durch die Gemeinde übernommen wird. Zudem versichert die Gemeinde die Behördenmitglieder und die Gemeindeangestellten gegen Haftpflichtansprüche von Dritten.

9.3 Altersvorsorge

Die festbesoldeten Gemeindeangestellten sind, gemäss dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG), versichert. Die Gemeindebehörde bestimmt den Teilbetrag der Jahresprämie, der von der Gemeinde, über die gesetzliche vorgeschriebene Höhe hinaus, übernommen wird.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt bei Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Juni 1993 und wurde aufgrund des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 überarbeitet und angepasst.

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Art. 48 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom 01.07.2015 und alle weiteren, mit dieser Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften, werden dadurch aufgehoben.